

Sonderaktion

vom 5. Februar 2024

über die Subventionierung von "Temperatursonden".

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf Artikel 51 des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf Artikel 27 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen,

in Erwägung:

Um besondere Aktionen im Bereich der Prävention und Intervention anbieten zu können, hat die Kantonale Gebäudeversicherung (im Folgenden: KGV oder Anstalt) die Möglichkeit, gezielte Subventionen für andere als die in ihrem Subventionsreglement vorgesehenen Gegenstände einzuführen. Die Direktion der KGV ist befugt, die Einzelheiten und Bedingungen einer solchen Subventionierung festzulegen.

Im vorliegenden Fall besteht die Sonderaktion "Futtermittelsonden" in der Subventionierung von Geräten, die dazu dienen, den Gärungsprozess von Pflanzenteilen (Heu, Stroh, Kaffeesatz, Biogasvorrat) und anderen verrottenden Materialien zu verfolgen, um das Risiko einer Entzündung und damit eines Brandes zu antizipieren.

Die so angestrebten Ziele sind die Förderung des Erwerbs und der Nutzung von Futtermittelsonden, um die Brandgefahr auf dem Land zu verringern.

beschliesst:

Art. 1 Voraussetzungen

¹ Die Bedingungen für den Erhalt eines Zuschusses in Zusammenhang mit dem Erwerb von Futtermittelsonden im Rahmen der besonderen Aktion "Futtermittelsonden" sind die folgenden.

- a) ein Freiburger Eigentümer oder Betreiber sein ;
- b) die Sonde für einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Biogasanlage im Kanton Freiburg verwenden ;
- c) in den letzten fünf Jahren keinen Zuschuss für eine Futtersonde beantragt haben ;
- d) den Zuschuss mithilfe der entsprechenden Unterlagen (Formular, Rechnung und Zahlungsnachweis) beantragen ;
- e) Geeignete Sonde für den beabsichtigten Zweck (Länge, Materialien usw.).

² Im Falle einer Veräußerung der Ausrüstung behält sich die KGV das Recht vor, die Rückzahlung der von der Anstalt gezahlten Subvention zu verlangen.

Art. 2 Dauer

¹ Die Sonderaktion "Futtersonde" beginnt am 1^{er} Januar 2024.

² Sie endet am 31. Dezember 2026.

Art. 3 Verfahren

¹ Die berechtigte Person füllt das Antragsformular für den Zuschuss aus und fügt die verlangten Beilagen bei.

² Nach Eingang des Beitragsgesuchs für die Anschaffung einer Futtermittelsonde führt das Kompetenzzentrum Prävention eine Kontrolle der in Art. 1 dieser Sonderaktion erwähnten Bedingungen für die Gewährung des Beitrags durch.

³ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt, wird die anspruchsberechtigte Person über den Entscheid informiert und der Zuschussbetrag an sie ausbezahlt.

Art. 4 Betrag

¹ Die von der Anstalt für die Sonderaktion "Futtersonde" gewährten Zuschüsse werden auf 50% der mit der Anschaffung verbundenen Kosten festgesetzt.

² Pro Antrag kann ein Höchstbetrag von 1'500.00 CHF gewährt werden.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Didier Carrard

Vize-Direktor